

**ASG EnergiePark Dubro 2 GmbH & Co. KG**

**vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Nr. 31 „Solarpark Dubro 2“  
-Vorentwurf-**

**Artenschutz-Fachbeitrag**

Landkreis Elbe-Elster

Stand: 15. April 2025

---

**Stadt und Land**

PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH



Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Umweltbaubegleitung

# **Artenschutz-Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Dubro 2“ -Vorentwurf-**

Auftraggeber: ASG EnergiePark Dubro 2 GmbH & Co. KG  
Elsdorfer Weg 3a  
06366 Köthen

Auftragnehmer: Stadt und Land  
Planungsgesellschaft mbH  
Niederlassung Brandenburg  
Gubener Straße 35 c  
15230 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 03 35 / 280 51 14-0  
E-Mail: [stadt.land@t-online.de](mailto:stadt.land@t-online.de)  
Internet: [www.stadt-und-land.com](http://www.stadt-und-land.com)

Projektleitung: M. Eng. Frank Benndorf

Bearbeitung: B. Sc. Lynn Pollee

Frankfurt (Oder), 15.04.2025

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung .....	5
2.	Rechtliche Grundlagen und Begriffe .....	6
2.1.	Rechtliche Grundlagen .....	6
2.2.	Begriffe .....	6
2.2.1.	Besonders geschützte Arten .....	6
2.2.2.	Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten .....	7
2.3.	Verbote .....	7
2.4.	Ausnahmen .....	9
3.	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen .....	10
3.1.	Beschreibung des Vorhabens .....	10
3.2.	Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse .....	11
4.	Methodik .....	13
4.1.	Methodische Vorgehensweise .....	13
4.2.	Abgrenzung des Untersuchungsraumes .....	14
4.3.	Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum .....	15
4.3.1.	Datengrundlagen .....	15
4.3.2.	Faunistische Kartierungen .....	15
4.3.3.	Floristische Kartierungen .....	16
5.	Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten (Relevanzprüfung) .....	17
5.1.	Avifauna .....	17
5.2.	Reptilien .....	20
5.3.	Amphibien .....	20
5.4.	Habitatbäume .....	21
6.	Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG .....	23
6.1.	Europäische Vogelarten .....	23
6.1.1.	Brutvögel .....	23
7.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....	33
7.1.	Vermeidungsmaßnahmen .....	33
8.	Zusammenfassung/Fazit .....	36

9. Quellenverzeichnis .....37

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Begehungstermine und Witterung bei der Erfassung der Avifauna (NATUR + TEXT 2023) .....15

Tab. 2: Begehungstermine und Witterung bei der Erfassung der Reptilien (NATUR + TEXT 2023) .....16

Tab. 3: Begehungstermine und Witterung bei der Erfassung der Amphibien (NATUR + TEXT 2023) .....16

Tab. 4: Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten (NATUR + TEXT GMBH 2023).....17

Tab. 5: Liste der Habitatbäume im Untersuchungsraum (NATUR + TEXT GMBH, 2023) ....21

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Solarpark Dubro 2“ .....10

Abbildung 2: Karte der Brutvogel-Revierzentren (Artkürzel – siehe Tabelle 4) (NATUR + TEXT GMBH 2023) .....18

Abbildung 3: Lage der Habitatbäume im Untersuchungsgebiet (Nr. – siehe Tabelle 5) (NATUR + TEXT GMBH 2023).....22

**Formblätter**

Formblatt 1: Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter.....23

Formblatt 2: Gilde der Freibrüter .....25

Formblatt 3: Gilde der Bodenbrüter .....27

Formblatt 4: Feldlerche (*Alauda arvensis*) .....29

Formblatt 5: Ortolan (*Emberiza hortulana*).....31

## **1. Anlass und Aufgabenstellung**

ASG EnergiePark Dubro 2 GmbH & Co. KG plant die Errichtung eines Solarparks in der Gemarkung Dubro der Stadt Schönewalde. Für die Umsetzung des Vorhabens ist die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schönewalde, sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Solarpark Dubro 2“ erforderlich. Die Aufgabe des vorliegenden Artenschutz-Fachbeitrages ist es zu ermitteln, ob rechtlich relevante Artvorkommen auf der Eingriffsfläche existieren. Ist dies der Fall, so werden die Betroffenheit und damit zusammenhängende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorschriften geprüft. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Die Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH wurde mit der Erstellung des Artenschutz-Fachbeitrages zum o.g. Bebauungsplan beauftragt.

## 2. Rechtliche Grundlagen und Begriffe

### 2.1. Rechtliche Grundlagen

Die maßgeblichen Regelungen des speziellen Artenschutzes, die sich aus den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie (FFH-RL)) sowie den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)) ergeben, werden im Wesentlichen durch die §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Dabei benennt § 44 Abs. 1 BNatSchG die vorhabenrelevanten Zugriffsverbote, während die weiteren Verbote des § 44 Abs. 2 (Besitz- und Vermarktungsverbote) nicht vorhabenrelevant sind und daher im Rahmen des vorliegenden Fachteils nicht betrachtet werden.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

### 2.2. Begriffe

#### 2.2.1. Besonders geschützte Arten

Die „besonders geschützten Arten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S.1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind (EG-Artenschutzverordnung, A + B),
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
  - bb) „europäische Vogelarten“ (Arten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 2).

### 2.2.2. Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten

Die „streng geschützten Arten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich um die besonders geschützten Arten, die in

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung, A),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie),
- c) einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (d. h. Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3) aufgeführt sind.

### 2.3. Verbote

Die hier maßgeblichen, generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für das hier geplante Projekt relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt.

Sind bei zulässigen Eingriffen (nach § 15 BNatSchG) Tierarten des Anhangs IV a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL), europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt werden betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 **nicht** vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5, Satz 2). Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 4 gelten Satz 2 und 3 auch für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote bei Handlung zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens **nicht** vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5).

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in **Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten**. Nationale Arten, die in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundes nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 als Arten, für die Deutschland besondere Verantwortung trägt, enthalten sein werden, gibt es derzeit noch nicht.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der anderen besonders geschützten Arten, nämlich Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind (vgl. § 7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG), entfällt bei Eingriffsvorhaben (§ 44 (5) BNatSchG in Verb. Mit § 15 BNatSchG).

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist und durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann bzw. wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Verbot einer erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot:** Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehender, vermeidbarer Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## **2.4. Ausnahmen**

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen (§ 45 Abs. 7). Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält.

Folgende Ausnahmevoraussetzungen müssen erfüllt werden:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] sind nicht gegeben,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor oder das Vorhaben liegt im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder bewirkt eine maßgeblich günstige Auswirkung auf die Umwelt,
- der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrer Biogeografischen Region gewahrt.

### 3. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

#### 3.1. Beschreibung des Vorhabens

Südlich von Dubro, Ortsteil der Stadt Schönwalde, ist die Errichtung eines Solarparks auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche geplant. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst 32,1 ha und liegt im Landkreis Elbe-Elster in Brandenburg. Das Plangebiet wird ackerbaulich bewirtschaftet und ist im Norden, Westen und Osten von Ackerflächen umgeben. Südlich ans Plangebiet grenzt ein Kiefernforst. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt von der nördlich liegenden Ortschaft Dubro aus. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist ein Wirtschaftsweg geplant. Dieser quert kleinflächig die im Plangebiet vorhandene Hecke.

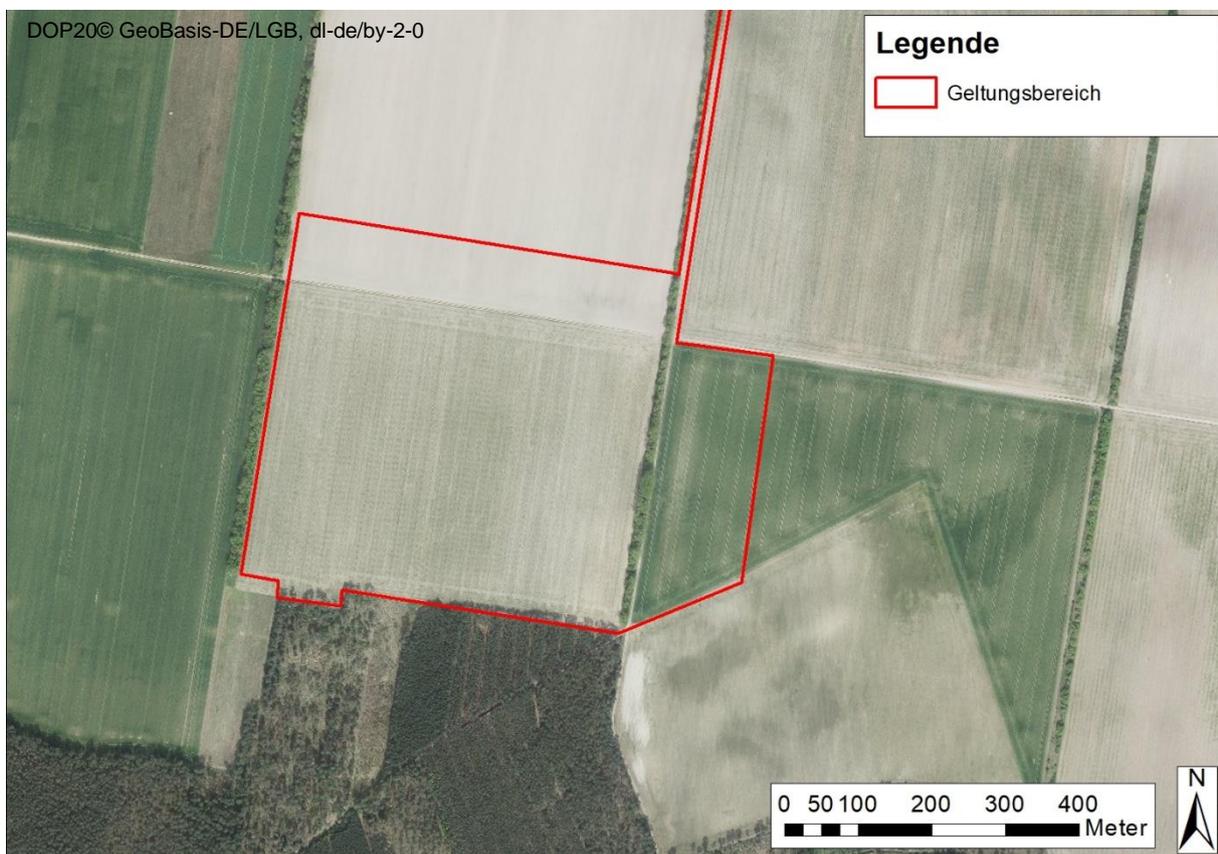


Abbildung 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Solarpark Dubro 2“

### **3.2. Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse**

Die Wirkungen von PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilen. Die Wirkdauer dieser ist unterschiedlich. So sind baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse zeitlich begrenzt und in aller Regel als unerheblich anzusehen. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse hingegen erstrecken sich über die gesamte Standzeit der errichteten Anlagen. Diese beträgt gemäß der möglichen Funktions- und Betriebszeit voraussichtlich mindestens 20 bis 25 Jahre. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch.

Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind zu erwarten:

#### **Baubedingte Wirkungen:**

- temporärer Verlust von Lebensräumen und Lebensraumfunktionen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze
- temporäre Einschränkung von Lebensraumfunktionen durch bauzeitliche Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen und optische Reize
- direkte oder indirekte Tötung oder Verletzung von Tieren wildlebender Arten bzw. Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

#### **Anlagebedingte Wirkungen:**

- Flächeninanspruchnahme durch die Vorhabensbestandteile
- geringe Flächeninanspruchnahme durch die Aufständigung der Solarmodule
- Überbauung und damit einhergehende Verschattung und Änderung der Niederschlagswasserverteilung durch die Solarmodule, welche zu einer dauerhaften Veränderung der Biotopeigenschaften führen kann
- kleinflächiger, aber vollständiger Verlust von Lebensräumen und Lebensraumfunktionen im Bereich der benötigten Fundamente der Trafostationen
- Kleinräumige Bodenerosion aufgrund geänderter Wasserführung möglich
- Verlust von Lebensraum (Nistplätze, Quartiere, Nahrungsflächen) durch Überbauung
- Standörtliche Temperaturveränderung und daraus resultierende Veränderungen des Mikroklimas aufgrund der Überschildung und Verschattung
- Zerschneidung von Wanderkorridoren von Großsäugern durch die Einzäunung der Flächen

- optischen Störung in Form einer Kulissenwirkung, da es sich um vertikal orientierte Strukturen handelt - betroffen davon wären vor allem Vogelarten mit einem Meidungsverhalten gegenüber solchen Strukturen
- Reflexion und Polarisierung von Licht

**Betriebsbedingte Wirkungen:**

- wartungsbedingte Störungen
- unterhaltungsbedingte Störungen, wie die Bewirtschaftung der Fläche (Mahd oder Beweidung) zur Vermeidung von Gehölzaufwuchs und damit einhergehender Verschattung

## 4. Methodik

### 4.1. Methodische Vorgehensweise

Die Vorgehensweise des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gliedert sich in drei Arbeitsschritte:

#### Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten, in Brandenburg vorkommenden Arten selektiert (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß aktueller Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/ Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Meere) und
- deren Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Durch das Vorhaben betroffen und einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden die Artengruppen der Reptilien, Amphibien und Brutvögel. Des Weiteren wurden ein Vorkommen von Habitatbäumen untersucht. Nicht planungsrelevante Arten werden im Artenschutz Fachbeitrag nicht betrachtet.

#### Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse werden für die planungsrelevanten Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und dargestellt. Die Prüfung erfolgt i. d. R. für jede Art einzeln. Sofern sich bei den Vögeln ökologische Gilden bilden lassen, werden diese zusammengefasst. Für jede Art werden Angaben

- zum Schutzstatus,
- zur Gefährdungseinstufung (gemäß den aktuellen Roten Listen für Deutschland),
- zum Erhaltungszustand (sofern verfügbar für Europa und Deutschland)
- zu den Lebensraumsansprüchen und Verhaltensweisen (einschließlich Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben),

- zur Verbreitung und
- zum Vorkommen der Art im Untersuchungsraum gemacht.

Zur Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, kann es erforderlich sein, neben den generellen Vermeidungsmaßnahmen des Vorhabens auch funktionserhaltende oder spezielle konfliktmindernde Maßnahmen mit einzubeziehen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, können neben den generellen Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“: continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) vorgesehen werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Sofern erforderlich, werden im vorliegenden Fachteil vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.

#### Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung von Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden geprüft, sofern erforderlich.

### **4.2. Abgrenzung des Untersuchungsraumes**

Der Untersuchungsraum beinhaltet den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Solarpark Dubro 2“ einschließlich eines Puffers von 10 m um das Plangebiet.

Für das Vorhaben untersucht wurde das Vorkommen von Habitatbäumen sowie die Artengruppen Reptilien, Amphibien und Brutvögel. Die Brutvögel- und Amphibienerfassung wurde in einem Umkreis von 100 m um das Plangebiet durchgeführt.

### 4.3. Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum

#### 4.3.1. Datengrundlagen

Der Artenschutz-Fachbeitrag wird auf der Grundlage des durch die Firma Natur & Text GmbH erstellten Gutachtens „Photovoltaik-Anlage Dubro 2 - Faunistische Untersuchung und Biotoptypenkartierung“ (NATUR + TEXT GMBH 2023) erarbeitet. Im nachfolgenden Kapitel wird die Methodik der Arterfassungen beschrieben. Eine ausführliche Beschreibung des Vorgehens und der Ergebnisse der Kartierungen ist dem genannten Gutachten zu entnehmen.

#### 4.3.2. Faunistische Kartierungen

##### Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte an sechs Tag- und zwei Nachtbegehungen zwischen März 2022 und Juni 2022 nach der Methodik der Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al., 2005) durch die NATUR + TEXT GMBH (Tab. 1). Den Untersuchungsraum bildete der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich eines Puffers von 100 m. Bei den Nachterfassungen im Frühjahr wurde vor allem das Vorkommen von Eulen untersucht. Im Sommer wurden das Vorkommen anderer nachtaktiver Offenlandarten (z.B. Wachtel) und die Rufe der Ästlinge (Jungtiere der Eulen) untersucht. Bei den Nachterfassungen wurden Klangattrappen verwendet. Des Weiteren wurde im März im Radius von 100 m um das Plangebiet eine Begehung zur Erfassung von Großvogelnestern durchgeführt.

**Tab. 1: Begehungstermine und Witterung bei der Erfassung der Avifauna (NATUR + TEXT 2023)**

Datum	Witterung
04.03.2022/ Nacht	6°C, 0/8 Bewölkung, 0 Bft
25.03.2022	-2°C, 0/8 Bewölkung, 0 Bft
13.04.2022	8°C, 0/8 Bewölkung, 1 Bft
22.04.2022	7°C, 8/8 Bewölkung, 2 Bft, leichter Nieselregen
03.05.2022	6°C - 14°C, 7/8 - 5/8 Bewölkung, 3 Bft
17.05.2022	13°C, 8/8 Bewölkung, 0 Bft
17.06.2022	20°C - 22°C, 1/8 Bewölkung, 3 Bft
21.06.2022/ Nacht	22°C, 0/8 Bewölkung, 0 - 1 Bft

##### Reptilien

Reptilien wurden bei vier Begehungen zwischen Mai 2022 und September 2022 im Untersuchungsgebiet erfasst (Tab. 2). Es erfolgte ein langsames Abschreiten geeigneter Habitate im Plangebiet. Der Nachweis erfolgte über Sichtbeobachtungen. Im Fokus stand die Erfassung der streng geschützten Zauneidechse.

**Tab. 2: Begehungstermine und Witterung bei der Erfassung der Reptilien (NATUR + TEXT 2023)**

Datum	Witterung
17.05.2022	19°C - 21°C, 8/8 Bewölkung, 2 Bft, trocken
17.06.2022	20°C - 22°C, 1/8 Bewölkung, 4 Bft, trocken
15.07.2022	20°C - 22°C, 8/8 Bewölkung, 2 - 4 Bft, trocken
06.09.2022	16°C - 23°C, 8-6/8 Bewölkung, 4 Bft, trocken

### Amphibien

Im Untersuchungsgebiet sind keine Gewässer vorhanden. Zur Erfassung der Amphibien wurden während vier Begehungen (siehe Tabelle 3) geeigneten Landhabitatstrukturen abgesucht, die im Vorfeld auf Grundlage aktueller topografischer Karten und Orthofotos ermittelten wurden. Der Fokus lag hierbei auf den vorhandenen Gehölzbereichen. Die Erfassung erfolgte über Sicht und das Umdrehen von Versteckstrukturen, wie z.B. Totholz, soweit möglich. Die Begehungen erfolgten tagsüber.

**Tab. 3: Begehungstermine und Witterung bei der Erfassung der Amphibien (NATUR + TEXT 2023)**

Datum	Witterung
31.03.2022	7°C, 4/8 Bewölkung, 4 Bft, Schauer und Graupelschauer
03.05.2022	17°C, 3/8 Bewölkung, 2 Bft, trocken
11.05.2022	20°C, 0/8 Bewölkung, 2 Bft, trocken
16.05.2022	25°C, 8/8 Bewölkung, 1 Bft, trocken

### Habitatbäume/ Baumhöhlenkartierung

Im März 2022 wurden einmalig Gehölze im Plangebiet auf ihr Höhlen und Spaltenangebot hinsichtlich der Eignung als Lebensstätte für Höhlenbrüter und Fledermäuse untersucht.

#### **4.3.3. Floristische Kartierungen**

Im Juli 2022 wurden im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich eines 10 m-Puffers die Biotop- und Nutzungstypen nach der Biotopkartieranleitung Brandenburg (LUA 2007) sowie der Liste der Biotoptypen (LUGV 2011) erfasst.

Das Plangebiet umfasst mehrere Ackerflächen, in den Randbereichen befinden sich sandige Feldwege und Windschutzpflanzungen. Südlich grenzt ein Kiefernforst ans Plangebiet.

Relevante Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL wurden nicht nachgewiesen.

## 5. Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten (Relevanzprüfung)

### 5.1. Avifauna

Bei der avifaunistischen Erfassung wurden 19 Brutvogelarten mit 29 Revieren kartiert (siehe Tab. 4). Die Einteilung der Brutvogelarten in nistökologische Gilden lehnt sich weitgehend an die „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ (MLUV 2011). Es wird unterschieden zwischen Bodenbrütern (B), Freibrütern (F) (Baum- und Gebüschbrüter) sowie Höhlen- und Nischenbrütern (H, N).

Tab. 4: Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten (NATUR + TEXT GMBH 2023)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel	RL D 2020	RL BB 2019	EU-VS-RL	Nistökologische Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*		F
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*		F
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	*		H
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	*	*		F
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	3		B
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	*	*		N
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	*	*		B, F
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*		H
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*		F
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	*	*		B, F
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	O	2	3	Anh. 1	F
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	P	V	*		F
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*		F, N
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*		B, N
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	*	*		F
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	*	*		F
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	*	*		H
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Wo	*	*		F
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*		B

**Erläuterungen zur Tabelle:**

RL D: Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)

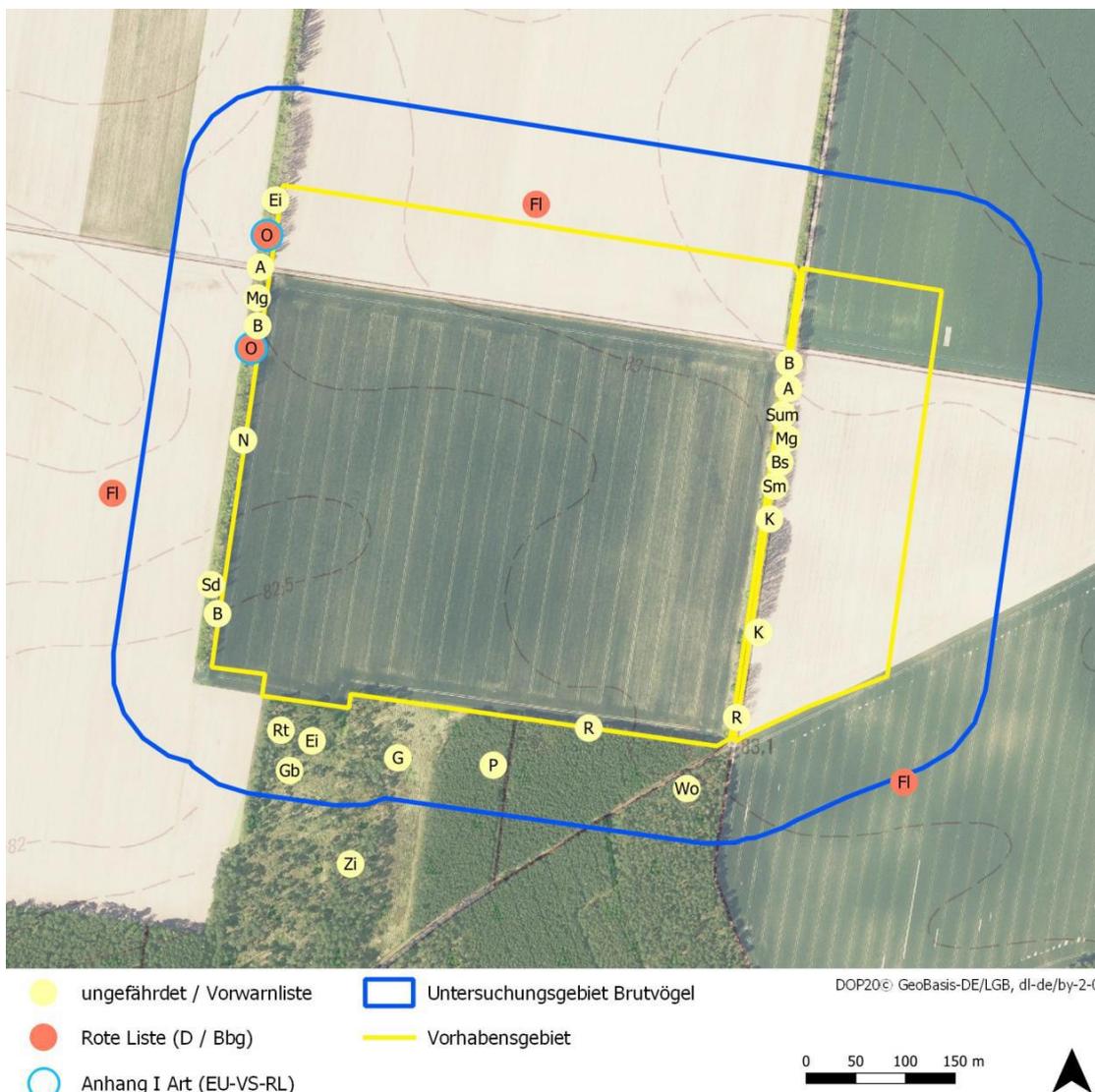
RL BB: Rote Liste Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019)

1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; \*: ungefährdet

EU-VS-RL EU-Vogelschutz-Richtlinie; Art im Anhang I der Richtlinie aufgeführt

Nistökologische Gilde: B=Bodenbrütern, F=Freibrütern (Baum- und Gebüschbrüter), H=Höhlenbrüter, N= Nischenbrüter

Das Artenspektrum setzte sich überwiegend aus häufigen, ungefährdeten Brutvogelarten zusammen. Diese waren überwiegend an die vorkommenden Gehölzstrukturen gebunden. Als Durchzügler und Nahrungsgäste wurden der Baumpieper, der Bluthänfling und der Mäusebussard erfasst. Die Revierstandorte der erfassten Brutvögel werden in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



**Abbildung 2: Karte der Brutvogel-Revierzentren (Artkürzel – siehe Tabelle 4) (NATUR + TEXT GMBH 2023)**

Alle erfassten Arten sind europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS- Richtlinie und nach BNatSchG besonders geschützt. Die meisten Brutvorkommen wurden in den Gehölzbeständen am Rand des Plangebietes erfasst.

Mit drei Revieren wurde die Feldlerche nachgewiesen, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches. Die Feldlerche ist in der aktuellen Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands als gefährdete Vogelart (Kategorie 3) eingestuft. Aufgrund der späten Aussaat auf den Ackerflächen im Plangebiet boten diese Flächen kein geeignetes Habitat für die Feldlerche.

Der Ortolan wurde zwei Revieren am westlichen Rand des Plangebietes erfasst. Die Art ist in der aktuellen Roten Liste Brandenburgs als gefährdete (Kategorie 3) und in der Roten Liste Deutschlands als stark gefährdet (Kategorie 2) eingestuft und im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

Ein Revier der Waldohreule wurde im südlich liegenden Kiefernforst erfasst. Das Plangebiet dient wahrscheinlich als Jagdhabitat.

Im Bereich, wo der geplante Wirtschaftsweg die Hecke kreuzt, wurden keine Brutvögel nachgewiesen. Um den Eingriff in die Hecke zu minimieren, wird für die Durchquerung an einer lichten Stelle der Hecke vorgenommen. Die Hecke besteht überwiegend aus nicht heimischen Gehölzen. Durch die extensive Bewirtschaftung der überplanten Ackerfläche und der Pflanzung einer Sichtschutzhecke um den Solarpark werden neue Lebensräume für Brutvögel geschaffen.

Im Rahmen der Horstsuche wurden keine Horste von Großvögeln nachgewiesen.

Alle Arten werden im Folgenden in die Betrachtung miteinbezogen, da nicht auszuschließen ist, dass ihre Reviere in das Untersuchungsgebiet hineinreichen und/ oder die Acker als Nahrungsflächen genutzt werden, somit kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Durchzügler und Nahrungsgäste ist zu beachten, dass nahrungssuchende Individuen durch die Bautätigkeit vergrämt werden. Dies ist aber nur temporär und stellt somit keine schwerwiegende Beeinträchtigung dar bzw. wird dies durch ein Bauzeitenmanagement ausgeschlossen. Auch betriebsbedingt stellt die geplante PV-Anlage für Nahrungsgäste keine Beeinträchtigung dar (BFN 2009). Hier ist aus fachlicher Sicht nicht mit der Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen. Die als Durchzügler und Nahrungsgäste erfasste Arten werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Durch die extensive Nutzung der PV-Anlagen Standorten und der damit verbundenen Entwicklung von Ruderalfluren kommt es vermutlich zu einer Aufwertung des

Nahrungsangebotes für einige Arten, da mit einem diverseren und erhöhten Insektenaufkommen auf den Flächen zu rechnen ist. Davon profitiert u.a. der Ortolan und die Waldohreule, welche das Plangebiet wahrscheinlich als Nahrungshabitat nutzen. Die beschriebene extensive Nutzung könnte sich somit sogar positiv auf den Bestand an Beutetieren (Kleinsäuger und Vögel) auswirken (BNE 2019). Im Gegensatz dazu sind Ackerflächen oft durch Monokulturen geprägt und bieten nur begrenzte Nahrungsquellen für Vögel. Daher können Solarparks dazu beitragen, die Lebensbedingungen für Brutvögel zu verbessern und die Artenvielfalt zu fördern.

In Kapitel 6 werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvögel in Form von Formblättern geprüft. Für die nach den Roten Listen gefährdeten Arten und die Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie erfolgt die Prüfung artweise. Dies betrifft die Feldlerche und den Ortolan. Die übrigen Arten werden ihren nistökologischen Gilden zugeordnet und gruppenweise betrachtet.

## **5.2. Reptilien**

Während der faunistischen Kartierungen konnten keine Nachweise von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, im Untersuchungsgebiet erbracht werden.

Ein potenzielles Vorkommen ist im westlichen Teil des südlich ans Plangebiet grenzenden Kiefernforst möglich. Der dort ausgeprägte lichte Wald mit Offenflächen wies ein hohes Potenzial für Reptilien auf, jedoch konnte auch hier kein Nachweis erbracht werden.

Es wird die Stellung eines Reptilienschutzzauns entlang des offen strukturierten Waldabschnitts im Süden des Plangebietes empfohlen, um eventuelle Einwanderungen von Reptilien in das Baufeld zu verhindern. Die Ausführung sollte mit einem entsprechenden Sicherheitspuffer, d.h. Verlängerung des Schutzzaunes um 50 m je Ende, erfolgen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die Artengruppe der Reptilien sind, unter Beachtung der Maßnahme, nicht zu erwarten und können ausgeschlossen werden. Die Artengruppe wird im folgenden nicht weiter betrachtet.

## **5.3. Amphibien**

Ein Nachweis von Amphibien konnte im Untersuchungsraum nicht erbracht werden.

Eine geringe potentielle Eignung als Landlebensraum wiesen die Bereiche der Feldgehölzstreifen, sowie der südlich liegende Kiefernforst auf. Das nächstgelegene potentielle Laichgewässer befindet sich in einer Entfernung von ca. 700 m. Es ist unwahrscheinlich, dass es zu Wanderungen in das oder durch das geplante Gebiet kommt.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die Artengruppe der Amphibien sind somit nicht zu erwarten und können ausgeschlossen werden. Die Artengruppe wird im folgenden nicht weiter betrachtet.

#### 5.4. Habitatbäume

Der am westlichen Rand des Plangebietes verlaufende Gehölzstreifen wies zwei Strukturen auf, die sich für Höhlenbrüter oder Fledermäuse als Quartier bzw. Nistplatz eignen. Es handelte sich um Gehölze jungen bis mittleren Alters. Der südliche Kiefernforst wies keine geeigneten Habitatstrukturen auf. Der östliche Gehölzstreifen wies an zwei Bäumen Strukturen auf, die sich als Lebensstätten für Fledermäuse und Brutvögel potentiell eignen. Ausgeprägt ist hier eine Pappelreihe mit mittleren bis älteren Bäumen. Die folgende Tabelle und Abbildung bildet die erfassten Habitatbäume ab.

**Tab. 5: Liste der Habitatbäume im Untersuchungsraum (NATUR + TEXT GMBH, 2023)**

Nr.	Baumart	Befund	Potential
1	Pappel	Asthöhlung in Richtung SO, in 4 m Höhe	FM-GQ, Avi
2	Pappel	Spechthöhlung in Richtung SW, in 10 m Höhe	FM-GQ, Avi
3	Kirsche tot	Astloch mit Längsform, in 3 m Höhe	FM-SQ gering, Avi
4	Ahorn mehrstämmig	Astloch in Totast, in 2 m Höhe	FM- SQ gering, Avi

**Erläuterungen zur Tabelle:**

FM-SQ: Fledermaus Sommerquartier, FM-GQ: Fledermaus Ganzjahresquartier, Avi: Nistplatzstrukturen für Höhlenbrüter



**Abbildung 3: Lage der Habitatbäume im Untersuchungsgebiet (Nr. – siehe Tabelle 5) (NATUR + TEXT GMBH 2023)**

Die Habitatbäume werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist somit nicht zu erwarten.

Sollte dennoch eine Fällung von Bäumen notwendig sein, ist diese außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen (Oktober bis Februar). Vor Fällungen von Bäumen, welche tiefere Höhlungen oder Spalten aufweisen (Potenzial für Ganzjahresquartier GQ), müssen diese durch einen Sachverständigen des Artenschutzes auf einen aktuellen Besatz von Fledermäusen überprüft werden.

Alle verlorengelassenen Strukturen, welche sich als dauerhafte Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten eignen, müssen entsprechend kompensiert werden zum Beispiel durch das Anbringen geeigneter Nist- und Fledermauskästen im Umfeld des Plangebietes.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

Für die als prüfungsrelevant identifizierten Arten ist zu prüfen, inwieweit die Verbotstatbestände berührt werden.

### 6.1. Europäische Vogelarten

#### 6.1.1. Brutvögel

##### Formblatt 1: Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter

Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter	
Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
	<b>Gefährdungsstatus nach RL D/ Bestand BB</b>
Buntspecht	-/-
Kohlmeise	-/-
Sumpfmeise	-/-
Bestandsdarstellung	

##### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Höhlenbrüter sind typische Brutvögel der Feldgehölze, Wälder bzw. Waldränder. Es werden aber auch anthropogen beeinflusste Lebensräume besiedelt, wie z. B. halboffene Kulturlandschaften mit eingestreuten Bäumen und Hecken, Streuobstwiesen sowie Grünanlagen. Die an Gebäude brütenden Arten sind im Siedlungsbereich anzutreffen und auf entsprechende geeignete Strukturen an den Bauwerken angewiesen. Die Arten kommen in Brandenburg mäßig häufig bzw. häufig vor. Die Niststätten werden in der nächsten Brutperiode i.d.R. erneut genutzt.

##### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde je ein Revier des Buntspechts und der Sumpfmeise und zwei Reviere der Kohlmeise in der östlichen Gehölzreihe im Plangebiet erfasst.

##### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

##### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V<sub>AFB</sub> 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel
- V<sub>AFB</sub> 4 Erhalt von Saumstrukturen
- V<sub>AFB</sub> 5 Erhalt einer Heckenpflanzung

##### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen. Gehölzentfernungen sind nur kleinflächig durch den Bau der Zuwegung notwendig. In diesem Bereich wurden keine Brutvorkommen von

**Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter**

Höhlen- und Nischenbrütern nachgewiesen. Die Bauzeiträume (VAFB1) sind außerhalb der Brutzeit anzusetzen. Somit werden Brutplätze nicht gestört bzw. zerstört und die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten, welche vor allem für brütende Tiere während der Bauphase besteht, minimiert.

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.08. eines Jahres durchgeführt.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen führen zu erheblichen Störungen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Vermeidungsmaßnahme VAFB1 ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen in diesem Zusammenhang jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.08. eines Jahres durchgeführt.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch die Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen. Gehölzentfernungen sind kleinflächig im Bereich der Zuwegung vorgesehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können potenziell betroffen sein, wurden aber im Bereich der geplanten Zuwegung nicht nachgewiesen. Weitere Gehölzbestände im und ans Plangebiet angrenzend werden erhalten. Damit wird ein Lebensraumverlust für Höhlen- und Nischenbrüter vermieden. Durch die Anlage der Sichtschutzpflanzung werden potenzielle Lebensräume geschaffen.

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Formblatt 2: Gilde der Freibrüter**

Gilde der Freibrüter	
Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
	<b>Gefährdungsstatus nach RL D/ RL BB</b>
Amsel	-/-
Buchfink	-/-
Eichelhäher	-/-
Mönchsgrasmücke	-/-
Pirol	V/ -
Ringeltaube	-/-
Schwanzmeise	-/-
Singdrossel	-/-
Waldohreule	-/-
Bestandsdarstellung	

**Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Die aufgeführten Arten sind Brutvögel der Gehölzbiotope wie Hecken, Feldgehölze und Wälder bzw. auch Gärten, Parks und Siedlungen. Sie kommen in Brandenburg mäßig häufig bis häufig vor. Es handelt sich bei den Vertretern dieser Gilde um Freibrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut nutzen, sondern zu jeder Brutperiode neue Niststätten anlegen. Der Schutz nach § 44 (1) erlischt somit nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen                       potenziell möglich

Zwei Reviere der Amsel, drei Reviere des Buchfinks, zwei Reviere der Mönchsgrasmücke, ein Revier der Schwanzmeise und ein Revier der Singdrossel wurden in den beiden Gehölzreihen im Untersuchungsgebiet erfasst. Je ein Revier des Pirols, der Ringeltaube und der Waldohreule wurden im südlichen Kiefernbestand nachgewiesen. Ein Revier des Eichelhähers wurde im lichten südlichen Kiefernbestand erfasst und ein weiteres Revier in der westlichen Gehölzreihe an der Grenze des Plangebietes. Die Reviere liegen meist außerhalb des Plangebietes, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die erfassten Reviere teilweise in das Plangebiet hineinreichen oder das Plangebiet als Nahrungshabitat genutzt wird.

**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- V<sub>AFB</sub> 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel
- V<sub>AFB</sub> 4 Erhalt von Saumstrukturen
- V<sub>AFB</sub> 5 Erhalt einer Heckenpflanzung

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

**Gilde der Freibrüter**

Durch die Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen. Gehölzentfernungen sind nur kleinflächig durch den Bau der Zuwegung notwendig. In diesem Bereich wurden keine Brutvorkommen nachgewiesen. Die Bauzeiträume (V<sub>AFB1</sub>) sind außerhalb der Brutzeit anzusetzen. Somit werden Brutplätze nicht gestört bzw. zerstört und die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten, welche vor allem für brütende Tiere während der Bauphase besteht, minimiert.

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.08. eines Jahres durchgeführt.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen führen zu erheblichen Störungen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB1</sub> ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden, da Brutansiedlungen von Freibrütern auch in der Umgebung der technischen Betriebsfläche der PV-Anlage möglich sind. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen in diesem Zusammenhang jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.08. eines Jahres durchgeführt.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch die Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen. Gehölzentfernungen sind kleinflächig im Bereich der Zuwegung vorgesehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können potenziell betroffen sein, wurden aber im Bereich der geplanten Zuwegung nicht nachgewiesen. Weitere Gehölzbestände im und ans Plangebiet angrenzend werden erhalten. Damit wird ein Lebensraumverlust vermieden. Durch die extensive Bewirtschaftung der überplanten Ackerfläche und der Pflanzung einer Sichtschutzhecke um den Solarpark werden neue Lebensräume für Brutvögel geschaffen.

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Formblatt 3: Gilde der Bodenbrüter**

Gilde der Bodenbrüter	
Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
	<b>Gefährdungsstatus nach RL D/ RL BB</b>
Goldammer	-/-
Nachtigall	-/-
Rotkehlchen	-/-
Zilpzalp	-/-
Bestandsdarstellung	

**Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Als Bodenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Sie kommen in Brandenburg mäßig häufig bis sehr häufig vor. Sie nutzen ihre Niststätten in der nächsten Brutperiode i.d.R. nicht erneut.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
--	---

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurde je ein Revier des Zilpzalps und der Goldammer im südlich liegenden lichten Kiefernbestand erfasst. Ein Revier der Nachtigall befand sich am Gehölzstreifen an der westlichen Plangebietsgrenze. Das Rotkehlchen wurde mit zwei Revieren nachgewiesen. Diese lagen an der südlichen Plangebietsgrenze.

Alle nachgewiesenen Brutreviere liegen außerhalb bzw. an der Grenze des Plangebietes. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Reviere ins Plangebiet hineinreichen und Nester innerhalb des Plangebietes anlegt werden.

**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

V<sub>AFB</sub> 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht prinzipiell die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen. Durch die Maßnahme V<sub>AFB</sub>1 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen aber wirksam verhindert werden.

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.08. eines Jahres durchgeführt, daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

**Gilde der Bodenbrüter****Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen führen zu erheblichen Störungen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Vermeidungsmaßnahme VAFB1 ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden, da Brutansiedlungen von Bodenbrütern auch in der Umgebung der technischen Betriebsfläche der PV-Anlage möglich sind. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen in diesem Zusammenhang jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.08. eines Jahres durchgeführt. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Im Zuge der Baufeldräumung kann es zu einer Zerstörung von Niststätten kommen. Anlagebedingt gehen dauerhaft potenzielle Bruthabitate der Bodenbrüter verloren. Jedoch werden die Saum- und Gehölzstrukturen im Umfeld des Plangebietes als Lebensraum erhalten und es finden sich weitere geeignete Lebensräume in der Umgebung des Plangebietes.

Während des Betriebs der PV-Anlage stellen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere Flächenmähd, einen Risikofaktor dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.08. eines Jahres durchgeführt. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Formblatt 4: Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
<b>Gefährdungsstatus nach RL D/ BB</b>	3/ 3
<b>Bestandsdarstellung</b>	

**Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Die Feldlerche ist eine Art des Offenlandes welche i.A. trockene bis wechselfeuchte Standorte besiedelt. Daneben können aber auch feuchte und sogar nasse Flächen besiedelt werden, wenn diese mit trockeneren Arealen durchsetzt sind (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die bevorzugten Habitate liegen auf jungen Ackerbrachen und Ackerflächen mit Gemüse-, Hafer-, Klee-, Leguminosen-, Hackfrucht- und Sommergetreideanbau (KÖNIG & SANTORA 2011). Auch Grünlandgebiete und Heiden sowie Bergbaufolgelandschaften und größere Waldlichtungen werden gern besiedelt. Wichtiges Habitatkriterium für die Feldlerche ist eine niedrige und lückige Krautschicht, eine Gehölzarmut sowie eine gewisse Mindestgröße der besiedelten Flächen. Die Brutzeit der Feldlerche erstreckt sich über einen vergleichsweise langen Zeitraum von etwa Mitte März bis Mitte August. Die Feldlerche brütet i.d.R. im April/Mai und hat gelegentlich noch eine Zweitbrut im Juni/Juli (KÜHNERT & BANGERT 2010). Das Nest wird am Boden angelegt, wobei das Nest nie direkt angefliegen wird, sondern in einem gewissen Abstand und der restliche Weg versteckt am Boden zurückgelegt wird (ebd.). Die Feldlerche bevorzugt Bereiche mit einer ca. 15 bis 25 cm hohen Vegetation und einer Bodendeckung von 20 bis 50 %. Niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen wird bevorzugt.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
--	---

Im Untersuchungsgebiet konnte die Feldlerche mit drei Brutpaaren nachgewiesen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde kein Revier erfasst. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Reviere ins Plangebiet hineinreichen und Nester innerhalb des Plangebietes anlegt werden.

**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

V<sub>AFB 1</sub> Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht prinzipiell die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen. Durch die Maßnahme V<sub>AFB1</sub> kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen aber wirksam verhindert werden.

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.08. eines Jahres durchgeführt, daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)****Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen führen zu erheblichen Störungen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Vermeidungsmaßnahme VAFB1 ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden, da Brutansiedlungen von Bodenbrütern auch in der Umgebung der technischen Betriebsfläche der PV-Anlage möglich sind. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen in diesem Zusammenhang jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.08. eines Jahres durchgeführt. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Im Zuge der Baufeldräumung kann es zu einer Zerstörung von Niststätten der Feldlerche kommen. Anlagebedingt gehen dauerhaft potenzielle Bruthabitate der Feldlerche verloren, jedoch finden sich großflächig geeignete Lebensräume in der Umgebung. Des Weiteren wurden keine Reviere im Plangebiet erfasst. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Während des Betriebs der PV-Anlage stellen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere Flächenmähd, einen Risikofaktor dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.08. eines Jahres durchgeführt. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Formblatt 5: Ortolan (*Emberiza hortulana*)**

<b>Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der VS-RL
<b>Gefährdungsstatus nach RL D/ BB</b>	2/ 3
<b>Bestandsdarstellung</b>	

**Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Der Ortolan ist ein Singvogel. Er bevorzugt offene Landschaften wie Wiesen und Felder und ernährt sich hauptsächlich von Samen und Insekten. Der Ortolan ist bekannt für seinen charakteristischen Gesang und seine auffällige Färbung. Der Ortolan zählt zur Gilde der Freibrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut nutzen, sondern zu jeder Brutperiode neue Niststätten anlegen. Der Schutz nach § 44 (1) erlischt somit nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

In Brandenburg ist der Ortolan selten geworden und in der Roten Liste als gefährdet eingestuft. Seine Verbreitung hat in den letzten Jahren stark abgenommen, hauptsächlich aufgrund von Lebensraumverlusten.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Zwei Reviere des Ortolans wurden am westlichen Rand des Plangebietes, im Gehölzstreifen, erfasst. Es kann davon ausgegangen werden, dass seine Reviere teilweise in das Plangebiet hineinreichen oder das Plangebiet als Nahrungshabitat genutzt wird.

**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- V<sub>AFB</sub> 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel  
V<sub>AFB</sub> 4 Erhalt von Saumstrukturen  
V<sub>AFB</sub> 5 Erhalt einer Heckenpflanzung

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.  
 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen. Gehölzentfernungen sind nur kleinflächig durch den Bau der Zuwegung notwendig. In diesem Bereich wurden keine Brutvorkommen nachgewiesen. Die Bauzeiträume (V<sub>AFB</sub>1) sind außerhalb der Brutzeit anzusetzen. Somit werden Brutplätze nicht gestört bzw. zerstört und die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten, welche vor allem für brütende Tiere während der Bauphase besteht, minimiert.

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmäh, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.08. eines Jahres durchgeführt.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Ortolan (*Emberiza hortulana*)**

Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen führen zu erheblichen Störungen. Die Vergrämung brütender Alttiere bzw. der Verlust von Gelegen durch den Baustellenbetrieb kann durch die Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB1</sub> ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden, da Brutansiedlungen von Freibrütern auch in der Umgebung der technischen Betriebsfläche der PV-Anlage möglich sind. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmähd, Anlagenwartung) stellen in diesem Zusammenhang jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Mäharbeiten in den Offenflächen werden nicht vor dem 15.08. eines Jahres durchgeführt.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch die Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen. Gehölzentfernungen sind kleinflächig im Bereich der Zuwegung vorgesehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können potenziell betroffen sein, wurden aber im Bereich der geplanten Zuwegung nicht nachgewiesen. Weitere im Plangebiet liegende und angrenzende Gehölzbestände werden erhalten. Damit wird ein Lebensraumverlust vermieden. Durch die extensive Bewirtschaftung der überplanten Ackerfläche und der Pflanzung einer Sichtschutzhecke um den Solarpark werden neue Lebensräume für Brutvögel geschaffen.

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

## **7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **7.1. Vermeidungsmaßnahmen**

Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen sind bei jeder Art von Eingriffsvorhaben zu berücksichtigen und in die Beurteilung der Erfüllung von Verbotstatbeständen einzubeziehen. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbeständige Betroffenheit für die geschützte Art mehr erfolgt (z. B. durch Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen).

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind die nachfolgend benannten Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

#### **V<sub>AFB1</sub> Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel**

Zum Schutz der im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brut-)Vogelarten darf die Baufeldräumung in den Vorhabenbereichen grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtphase von Anfang März bis Mitte August eines jeden Jahres, d. h. nur zwischen dem 15.08. und dem 29.02. erfolgen. Der zu beachtende Zeitraum bezieht sich auf die Hauptbrutzeit der Feldlerche gemäß dem Brandenburger Niststättenerlass (MLUV 2018). Mit der Räumung des Baufeldes außerhalb der Brut- und Mauserzeit wird verhindert, dass brütende Altvögel oder nicht flügge Jungvögel in ihren Nestern getötet oder Bruten aufgegeben werden. Darüber hinaus wird wirksam verhindert, dass Brutvögel im später durch Bauaktivitäten belasteten Bereich ihr Brutrevier einrichten und gegebenenfalls anschließend eine bereits begonnene Brut aufgrund der Störungen abbrechen. Der Bau der Photovoltaikanlage ist spätestens bis zum 01. März zu beginnen, so dass eine Ansiedlung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen. Zusätzlich sind längere Bauunterbrechungen zu vermeiden. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen. Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) hat die Flächen auf ihre Brutfreiheit zu überprüfen und entsprechend freizugeben. Bei aktuellem Brutgeschehen ist das Nest mit einem Abstand von 20 m ringsherum bis zur Beendigung der Brut zu schützen.

Die Baufeldfreimachung in den Vorhabenbereichen kann (in Ausnahmefällen) innerhalb des Zeitraumes der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtphase durch die Umsetzung der geeigneten Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Vergrämungsmaßnahmen sind schon vor Beginn der Brutzeit (März) umzusetzen, um eine Ansiedlung von Brutvögeln auf der Fläche

zu vermeiden. Über eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass es zu keinem Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt.

### **V<sub>AFB2</sub> Errichtung eines Reptilienschutzzaunes**

Bauzeitliche Reptiliensperreinrichtungen sind zwischen Lebensstätten der Zauneidechsen und dem Baufeld zu errichten, um ein Eindringen der Zauneidechse in das Baufeld zu verhindern. Dies gilt nur sofern Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Ende März bis Anfang Oktober) erfolgen. Es ist ein Zaun mit glatter Folie (kein Polyestergewebe) zu verwenden. Der Zaun ist dabei wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, unten umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig anzudecken. Obererdig ist eine Zaunhöhe von 50 cm sicherzustellen.

Der Zaun ist, aufgrund des vorhandenen hohen Reptilienpotentials, entlang des offen strukturierten Waldabschnitts südlich des Plangebietes mit Sicherheitspuffer, d.h. Verlängerung des Schutzzaunes um 50 m je Ende, zu errichten. Der Rückbau erfolgt nach Bauende. Die Ökologische Baubegleitung hat die Funktionsfähigkeit der Zäune zu prüfen. Sollten die Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit stattfinden, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicher zu stellen, dass die Überwinterungshabitate der Zauneidechse nicht befahren werden.

### **V<sub>AFB3</sub> Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleintiere**

Das Grundstück ist mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Drahtgitterzaun) plangemäß einzuzäunen. Durch einen Abstand von mindestens 15 cm zwischen Boden und Zaunfeld oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich und der Verwendung von möglichst ungefährlichen Materialien (z. B. Vermeidung von Stacheldraht) ist ein Durchlass für Klein- und Mittelsäuger zu gewährleisten. Sofern in Bezug auf eine Schafhaltung der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld aus Gründen des Tierschutzes verkleinert werden muss, kann dies erfolgen, sofern die Durchgängigkeit für Kleinsäuger weiterhin gegeben ist und nicht beeinträchtigt wird (z. B. durch Einsatz eines zusätzlichen Maschendrahtzaunes mit einer ausreichenden großen Maschenweite).

### **V<sub>AFB4</sub> Erhalt von Saumstrukturen**

Die vorhandenen Saumstrukturen am Waldrand sowie neben den Feldhecken sowie am nördlichen Plangebietsrand sind zu erhalten. Ausnahmsweise ist eine Überführung der Flächen durch Rettungsfahrzeuge zulässig.

**VAFB5 Erhalt einer Heckenpflanzung**

Die vorhandene Feldhecke im Plangebiet mitsamt dem Baumbestand ist zu erhalten und vor baubedingten Schäden zu schützen. Damit wird auch ein Lebensraumverlust für Brutvögel vermieden. Kleinflächige Eingriffe im Rahmen der Anlage der Zuwegung sind zulässig und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

**VAFB6 Belassen von Wanderkorridoren**

Durch die Freihaltung zweier unbebauter Wanderkorridore im Vorhabenbereich kann die Durchgängigkeit des Gebietes vor allem für Großsäuger gewährleistet werden. Die Wildtierkorridore werden am südöstlichen Plangebietsrand sowie parallel zu dem im Bereich des Flurstücks 82 verlaufenden Grünstreifen angelegt. Diese sind so auszurichten, dass etablierte Wildwechsel sowie Landschaftselemente wie bspw. Gehölzgruppen oder die Nutzungsart der landwirtschaftlichen Flächen berücksichtigt werden. Auf den Wildkorridoren wird eine krautreiche Ruderalflur entwickelt, die wie die übrige Sondergebietsfläche extensiv gepflegt wird (siehe Maßnahme K1). Um die Akzeptanz für Wildtiere zu fördern ist eine Bepflanzung mit niedrig wachsenden locker stehende Gehölzgruppen vorgesehen. Die Bepflanzung erfolgt dann als Sichtschutz zur technischen Anlage alle 25 m gruppenweise zu je drei Gehölzen (siehe Pflanzliste K2). Je nach Wüchsigkeit der Vegetation ist alle 3-5 Jahre eine Gehölzpflege einzuplanen.

**VAFB7 Ökologische Baubegleitung**

Parallel zur Umsetzung des Vorhabens der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage findet eine ökologische Baubegleitung statt. Diese ist sowohl im Vorfeld als auch während der Bauphase erforderlich. Sie dient dazu sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen von Umwelt, Biotoptypen und Arten auftreten bzw. der Artenschutz beachtet wird. Dies gilt insbesondere auch wenn z. B. Bauarbeiten außerhalb des genannten Zeitraums für die Bauzeitenregelungen notwendig werden, wie auch bei einer Bauunterbrechung von mehr 5 Tagen. Weiterhin wird hierdurch die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Kompensations- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt.

## **8. Zusammenfassung/Fazit**

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens werden die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt, dargestellt und bewertet.

In der Relevanzprüfung wurde das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet beschrieben. Hierbei standen folgende Artengruppen im Fokus: Brutvögel, Reptilien und Amphibien.

Nach einer ersten Abschichtung wurde deutlich, dass das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Brutvögel nicht ausgeschlossen werden kann. Somit wurde für diese Arten eine Konfliktanalyse mit artspezifischer Prüfung durchgeführt.

Ferner wurden Maßnahmen konzipiert, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei handelt es sich um Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Im Ergebnis der Prüfung des Artenschutz-Fachbeitrags bleibt festzuhalten, dass es mit Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zum Eintreten entsprechender Zugriffsverbote kommt, sofern die vorgenannten Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und begleitet werden.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach nicht erforderlich.

## 9. Quellenverzeichnis

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (Hrsg.) (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PVA. URL: [https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv\\_leitfaden.pdf](https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf). (letzter Zugriff: 10.05.2023)
- BNE – Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (Hrsg.) (2019): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. URL: [https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119\\_bne\\_Studie\\_Solarparks\\_Gewinne\\_fuer\\_die\\_Biodiversitaet\\_online.pdf](https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf). (letzter Zugriff: 10.05.2023)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands in Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 170 (3), Bonn - Bad Godesberg 2020, S. 26-27
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Die Lage der Natur in Deutschland. Ergebnisse von EU-Vogelschutz- und FFH-Bericht, Berlin, Bonn 2020
- GLANDT, D. (1979): Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsenbeständen. In: *Salmandra* 15., 1979, S. 13-30.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena 1996.
- HAFNER, A. & P. ZIMMERMANN (2007): Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.): Die Reptilien und Amphibien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag (Stuttgart), 2007, S. 543-558.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (HLSV) (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen.
- KREUZIGER, J. (2013): Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Planungspraxis.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259–288.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste

- gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231–256.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2020): Kartierung von Biotoptypen, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG) und FFH-Lebensraumtypen im Land Brandenburg. Datensatz LfU, Abteilung N, Referat N3: Grundlagen Natura 2000, Arten- und Biotopschutz. URL: [https://mlul.brandenburg.de/ua/gis/biotope\\_lrt.zip](https://mlul.brandenburg.de/ua/gis/biotope_lrt.zip) (abgerufen am 04.04.2023)
- LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LUGV) (2011): Biotopkartierung Brandenburg, Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichen Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit; Stand 09.März 2011
- LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (LGB) (2020): Geoportal Brandenburg. Online unter: <https://geoportal.brandenburg.de/geodaten/suche-nach-geodaten/w/map/doc/1711/> letzter Zugriff: 04.04.2023
- MEINIG, H., BOYE, P., & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands: Stand Oktober 2008. [Rote Liste der Säugetiere]. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere, 113-153.
- NATUR & TEXT GMBH (2023): Photovoltaik-Anlage Dubro 2- Faunistische Untersuchung und Biotoptypenkartierung. Stand März 2023
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020
- SCHNEEWEIß, N. KRONE, A & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13(4) Beilage
- STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2023): vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Dubro 2“ Umweltbericht zum Vorentwurf.
- STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2018): Erfassung und Monitoring ausgewählter Artengruppen vor und nach Inbetriebnahme des Solarparks Stendal-Ziegeleiweg. Unveröffentlichter Endbericht. Hohenberg-Krusemark.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K. & SUDFELD C. (Hrsg) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., & HERRMANN, A. (2007): Biotopkartierung Brandenburg, Band. 2. – Beschreibung der Biotoptypen. 512.

- ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., & HERRMANN, A. (2011): Biotopkartierung Brandenburg - Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichen Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit, Stand 09. März 2011.
- ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., HERRMANN, A., STEINMEYER, A., FLADE, M., & H., M. (2004): Biotopkartierung Brandenburg, Band. 1. – Kartierungsanleitung und Anlagen. 312.